

**Anlage zu § 3 der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung) vom 14.12.2018**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit einer Wohneinheit	2,0	-
1.2	Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit zwei Wohneinheiten (Einliegerwohnung)	1,5 je Wohneinheit	-
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen - Wohnungen bis 65 m ² Wohnfläche -Wohnungen bis 90 m ² Wohnfläche -Wohnungen ab 91 m ² Wohnfläche	je 1,0 je 1,5 je 2,0	10 (zusätzlich) 10 (zusätzlich) 10 (zusätzlich)
1.4	Betreutes Wohnen	1 St. je Wohneinheit	10 (zusätzlich)
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St. je Wohneinheit	-
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 St. je 12 Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 St.	50
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. je 30 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 4 St.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 St. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 St. je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 St. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 St. je 5 Sitzplätze bzw. Besucher	90
4.2	Gemeindekirchen	1 St. je 10 Sitzplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 St. je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Zuschauerplätzen	1 St. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 St. je 10 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 St. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 St. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 St. je 10 Besucherplätze	-
5.5	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	2 St. je Spielfeld	-
5.6	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	2 St. je Spielfeld, zusätzlich 1 St. je 10 Besucherplätze	-
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	-
5.8	Squashanlagen	2 St. je Court	-
5.9	Fitnesscenter	1 St. je 20 m ² Sportfläche	-
5.10	Schützenheime	1 St. je Schießstand	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehasschänke	1 St. je 10 m ² Gastraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	-
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
7.1	Grundschulen	1 St. je Klasse	-
7.2	Erwachsenenbildung	1 St. je 4 Kursplätze	-
7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	1,5 St. je 20 Kinder, mindestens 5 St.	-
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerksbetriebe	1 St. je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	20
8.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St. je 80 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	-
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 St. je 3 Kleingärten	-
9.2	Friedhöfe	1 St. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St.	-